

# GEMEINDE TRAVENBRÜCK - KREIS STORMARN -

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - NEUAUFSTELLUNG -



### Hinweis :

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist nach den gesetzlichen Anforderungen des "alten" BauGB aufgestellt worden. Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

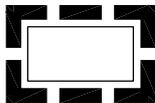
Beratungs- und Verfahrensstand : Gemeindevertretung vom 28.03.2006 Gesamtabwägung / Abschließender Beschluss / Genehmigungsverfahren	Planverfasser : BIS x SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : ca. 1 : 7.890 und 1 : 5.000 (im Original)	Planungsstand vom : 18.01.2006
---	---	--	-----------------------------------

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## Plan- zeichen

## Erläuterung

## Rechtsgrundlage



Gemeindegrenze und zugleich Grenze der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

## Art der baulichen Nutzung

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Wohnbauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO



Gemischte Bauflächen

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO



Sonstige Sondergebiete  
„Bildungseinrichtung“ (Kloster Nütschau)

§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO



Sonstige Sondergebiete  
„Feuerwehr“

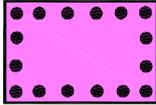
§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO



Sonstiges Sondergebiet  
„Baustofflager / -recycling“

§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO

## Einrichtungen und Anlagen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf



Flächen für den Gemeinbedarf

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Feuerwehr

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Sozialen Zwecken dienende  
Gebäude und Einrichtungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Kulturellen Zwecken dienende  
Gebäude und Einrichtungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Spielplatzfläche

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Sportlichen Zwecken dienende  
Gebäude und Einrichtungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



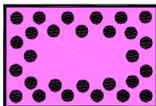
Kirchen und kirchlichen Zwecken  
dienende Gebäude und Einrichtungen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Friedhof

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Flächen für Sport- und Spielanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Sportanlagen

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege



Überörtliche Hauptverkehrsstraßen  
(z.B. BAB A 21 / L 83 / K 64)

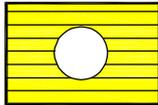
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB



Örtliche Hauptverkehrsstraßen

§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

## Flächen für Versorgungsanlagen / -leitungen und für die Beseitigung von Abwasser sowie für Hauptversorgungsleitungen



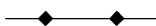
Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Kläranlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Freileitungen mit Spannungsangabe (oberirdisch)

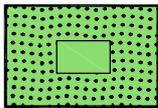
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB



Altablagerungen und Altstandorte

§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

## Grünflächen



Grünflächen  
Zweckbestimmungen :

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Parkanlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Historische, denkmalgeschützte Parkanlage

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Spielplatz

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Spiel- und Tobefläche

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Bolzplatz

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Obstbaumwiese

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Naturbetonte Grünflächen

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB



Schutzgrün

§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

## Immissionsschutz



Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des BImSchG § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

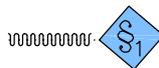
## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



Wasserflächen (z. B. Fischteiche) § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB



Teiche, Tümpel (zugleich Biotop nach § 15a LNatSchG lt. Landschaftsplan 2002) § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 15a LNatSchG

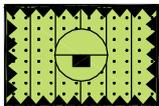


Naturnahes Fließgewässer (z.B. Bach, Trave-Altarm) § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 15a LNatSchG

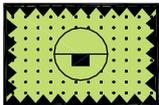


Fließgewässer, Verbandsgewässer § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB

## Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen



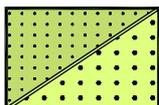
Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB



Flächen mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB

Hinweis :  
Abgrabungen im Bereich des Kulturdenkmales Nr. 5 bedürfen der Zustimmung der Denkmalschutzbehörden

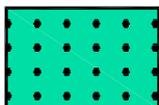
## Flächen für die Landwirtschaft und für den Wald



Flächen für die Landwirtschaft § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB



Eignungsflächen für Windenergienutzung (Grundnutzung als Flächen für die Landwirtschaft) § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Flächen für Wald § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB



Flächen für Wald (zugleich Biotop nach § 15a LNatSchG, z.B. Bruchwald, Auwald, Bachschluchten, bewaldete Steilhänge lt. Landschaftsplan 2002) § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB i.V.m. § 15a LNatSchG

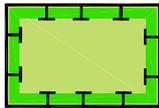
# PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

## Plan- zeichen

## Erläuterung

## Rechtsgrundlage

### Planungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (festgesetzte Ausgleichsflächen)

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

Zweckbestimmung :



Gemeindliche Sammelausgleichsfläche

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB  
i.V.m. § 5 Abs. 2a BauGB



Sümpfe, Röhricht, nasse Staudenfluren, Feuchtgebüsch (zugleich Biotop nach § 15a LNatSchG lt. Landschaftsplan 2002)

§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB  
i.V.m. § 15a LNatSchG

### Nachrichtliche Übernahmen



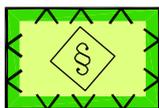
30 m Regelabstand zum Wald

§ 24 LWaldG



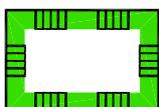
50 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifen (Trave)

§ 11 LNatSchG



Geschützte Biotope  
(Übernahme aus dem festgestellten Landschaftsplan 2002)

§ 15a LNatSchG



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

§ 15ff LNatSchG



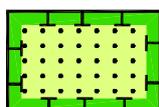
Landschaftsschutzgebiete  
(Kreisverordnungen zum Schutz von Landschaftsteilen der Gemeinden Tralau, Sühlen und Schlamersdorf)

§ 18 LNatSchG



Naturdenkmal

§ 19 LNatSchG



Flächen mit der besonderen Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems  
(Grundnutzung als Flächen für die Landwirtschaft)

§ 5 Abs. 4 BauGB  
i.V.m. § 4 LNatSchG  
(Übernahme aus dem Landschaftsplan 2002 lt. gemeindlicher Abwägung § 1 (6) BauGB)



Gemeldete „Natura 2000“-Flächen  
des Landes S-H für die  
nationale Gebietsliste

§ 5 Abs. 4 BauGB  
(gem. Artikel 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie)



Ortsdurchfahrtsgrenze (mit Km - Angabe)

§ 5 Abs. 4 BauGB



Anbaufreie Strecken ausserhalb der  
Ortsdurchfahrtsgrenzen

§ 5 Abs. 4 BauGB



Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung

§ 5 Abs. 1 DSchG



Einfache Kulturdenkmale

§ 1 Abs. 2 DSchG

z.B.



Archäologische Denkmale  
(mit Nr. der Landesaufnahme)

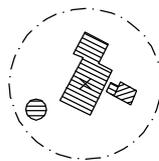
§ 5 Abs. 4 BauGB



Richtfunkstrecke

§ 5 Abs. 4 BauGB

### Darstellungen ohne Normcharakter



Empfohlener Abstandsbereich zu  
landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben

z.B.



Bezeichnung der Ortslagen

z.B.



Bemaßung flächenrelevanter Darstellungen

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.08.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" und in den "Lübecker Nachrichten" am ..... erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB am 13.08.1996 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.11.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 13.09.2005 den Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5a. Der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 11.11.2005 bis zum 12.12.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" und in den "Lübecker Nachrichten" am 02.11.2005 erfolgt.
- 5b. Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher haben der 2. Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 17.02.2006 bis zum 03.03.2006 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 3 BauGB in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten Teilen der Planung innerhalb der auf 2 Wochen verkürzten Frist geltend gemacht werden können, durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" und in den "Lübecker Nachrichten" am 08.02.2006 erfolgt.

Travenbrück, den

Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.01.2006 und am 28.03.2006 geprüft. Das Ergebnis ist jeweils mitgeteilt worden.
7. Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht wurde am .....2006 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Travenbrück, den

Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom .....2006, Az. : - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.  
Travenbrück, den

Bürgermeister

9. Die Auflagen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom .....2006 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Dieses wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ....., Az.: bestätigt.  
Travenbrück, den

Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im "Stormarner Tageblatt" und in den "Lübecker Nachrichten" am .....2006 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.  
Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ist mithin am                      in Kraft getreten.  
Travenbrück, den

Bürgermeister